

Polizeiverordnung der Gemeinde Remchingen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung anlässlich der Feierlichkeiten zum 1. Mai

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 19. Dezember 2000 (GBL. S. 752) ergeht die vom Gemeinderat der Gemeinde Remchingen am 20.05.2009 beschlossene Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Ranntal, Gemarkung Remchingen-Nöttingen.

§ 2 Geltungszeitraum

Die Verordnung betrifft den Zeitraum vom 30.04. bis 01.05. eines Jahres.

§ 3 Motorisierter Verkehr

Jeglicher motorisierter Verkehr ist verboten. Ausgenommen sind Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und gekennzeichnete Versorgungsfahrzeuge.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Musikverstärkeranlagen sind verboten. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist der genehmigte Festbetrieb.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert am 22.08.2002, BGBl. I S. 3387) belegt werden.
- (2) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Remchingen, 29.05.2009

Oechsle
Bürgermeister